



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Übertrag der Beteiligung an der Batrec Industrie AG vom Verwaltungs-  
ins Finanzvermögen**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 27. März 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Beteiligung des Kantons Zug an der Batrec Industries AG zu verkaufen. Dazu ist ein Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen notwendig. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Finanzielle Auswirkungen
3. Verfahrensfragen
4. Zeitplan
5. Antrag

**1. Ausgangslage**

Der Kanton besitzt 400 Namenaktien der Batrec à Fr. 150.– nominal, welche im Verwaltungsvermögen verbucht sind. Diese Beteiligung geht auf einen Kantonsratsbeschluss vom 31. Mai 1990 zurück. Die Batrec Industries AG ist ein weltweit tätiges Recyclingunternehmen mit Sitz in Wimmis, das sich auf die wirtschaftliche, umweltfreundliche und nachhaltige Entsorgung von Sonderabfällen, insbesondere Batterien und Quecksilber, spezialisiert hat. Die Staatswirtschaftskommission hatte in ihrem damaligen Bericht darauf hingewiesen, dass die Sicherstellung einer Entsorgungsmöglichkeit im kantonalen Interesse liege. Deshalb wurden die Aktien im Verwaltungsvermögen bilanziert. Die Beteiligung ist auf einen Franken abgeschrieben.

Die R.E.V. Entsorgungs- Holding Schweiz AG besitzt 95% der Batrec-Aktien. Sie hat uns ein Kaufangebot für unser Aktienpaket unterbreitet. Die letzte Bewertung der Steuerverwaltung des Kantons Bern beträgt per 31. Dezember 2009 Fr. 110.– pro Aktie. Aus finanzieller Sicht ist das Kaufangebot zu Fr. 180.– pro Aktie attraktiv.

Die Baudirektion und das Amt für Umweltschutz sind mit einem Verkauf der Aktien einverstanden. Der Kanton Zug beteiligte sich im Jahr 1990 an der Batrec AG, da diese damals als Pilotanlage gebaut wurde und somit auch ein gewisses Risikopotential beinhaltete. Heute ist die Batrec nicht mehr auf eine Kantonsbeteiligung angewiesen.

## 2. Finanzielle Auswirkungen

Der Kanton Zug erwarb am 31. Mai 1990 eine Beteiligung an der Batrec von 400 Namenaktien mit einem Nominalwert von je 400 Franken, insgesamt also 160'000 Franken nominal. Er zahlte dafür 150'000 Franken.

Am 27. April 2001 hat die ordentliche Generalversammlung der Batrec eine Kapitalherabsetzung auf einen Nominalwert von 300 Franken pro Aktie beschlossen. Dem Kanton Zug wurden demzufolge 40'000 Franken zurückbezahlt.

Am 9. Juni 2004 hat die ordentliche Generalversammlung der Batrec eine Kapitalherabsetzung auf einen Nominalwert von 150 Franken pro Aktie beschlossen. Dem Kanton Zug wurden deshalb 60'000 Franken zurückbezahlt.

Der aktuelle Nominalwert beträgt somit 60'000 Franken und entspricht dem (unverzinsten) Kapitaleinsatz des Kantons. Die letzte Bewertung der Steuerverwaltung des Kantons Bern beträgt per 31. Dezember 2009 Fr. 110.– pro Aktie. Die Aktie wird an der Börse nicht gehandelt. Aus finanzieller Sicht ist das Kaufangebot zu Fr. 180.– pro Aktie attraktiv und bringt dem Kanton einen Ertrag von 72'000 Franken.

Der Übertrag vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen zum Restbuchwert führt zu einer buchmässigen Einnahme von 1 Franken in der Investitionsrechnung und der Verkauf der Aktien hat einen Ertrag in der Laufenden Rechnung von 71'999 Franken zur Folge.

<b>A</b>	<b>Investitionsrechnung</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen	0			
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen	1			
<b>B</b>	<b>Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
<b>C</b>	<b>Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)</b>				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand				
	bereits geplanter Ertrag	0			
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand				
	effektiver Ertrag	71'999			

### 3. Verfahrensfragen

Damit die Aktien verkauft werden können, sind sie gemäss § 13 Abs. 5 des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (FHG, BGS 611.1) mit dem Restbuchwert vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen zu übertragen. Das Finanzhaushaltgesetz regelt nicht, wer dafür zuständig ist. Deshalb kommt die Gegenakts-Theorie (Actus contrarius) zur Anwendung. Das bedeutet, dass für die rechtliche Behandlung eines bestimmten Akts in der Regel dasselbe gilt wie für sein ausdrücklich geregeltes Gegenteil. Da gemäss § 24 Abs. 2 Bst. c FHG die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen eine Ausgabe darstellt, die durch den Kantonsrat zu beschliessen ist, ist dieser auch für den Gegenakt, d.h. für die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen zuständig.

Es ist lediglich ein einfacher Kantonsratsbeschluss mit einmaliger Beratung notwendig, da die Voraussetzungen für eine zweimalige Beratung gemäss § 55 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932 (BGS 141.1) nicht gegeben sind.

Für den Verkauf selbst ist dann gemäss § 38 Bst. g FHG die Finanzdirektion zuständig.

### 4. Zeitplan

27. März 2012	Regierungsrat, Direktüberweisung an Staatswirtschaftskommission
12. April 2012	Beratung Staatswirtschaftskommission
23. April 2012	Bericht Staatswirtschaftskommission
03. Mai 2012	Kantonsrat

### 5. Antrag

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage Nr. 2128.2 - 14023 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 27. März 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser